

Mietverträge können nach § 569 BGB beim Tode des Mieters sowohl von den Erben wie von dem Vermieter unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werden, jedoch nur für den erstmöglichen Termin. Die gesetzliche Kündigung läuft auf den Schluß des Kalendervierteljahres, sie muß spätestens am dritten Werktag des Quartals erklärt werden. Soweit die Erben der Ehegatte oder nahe Verwandte des Mieters sind, fallen sie unter den Mieterschutz, sodaß das Kündigungsrecht nur zu ihren Gunsten besteht. Tod des Vermieters ändert nichts am Mietvertrage. Stirbt der Pächter, so haben nur die Erben des Pächters die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung, der Verpächter ist an den Pachtvertrag gebunden.

Prokuren, Vollmachten und Anstellungsverträge erlöschen durch den Tod des Inhabers nicht. Auch der Lehrvertrag wird nicht aufgehoben, doch gibt es hier für beide Teile ein absolutes Kündigungsrecht, das innerhalb eines Monats nach dem Todesfall ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgeübt werden kann. Versäumen die Erben die Monatsfrist (von Tag zu Tag gerechnet, nicht Kalendermonat), so sind sie für die Sicherung der Berufserziehung des Lehrlings verantwortlich und müssen bei etwaiger späterer Auflösung des Geschäftes dem Lehrling eine Möglichkeit zur Beendigung der Lehre verschaffen, gegebenenfalls Schadenersatz leisten. Stirbt der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, so ist sein Tod für beide Teile nur dann Kündigungsgrund, wenn seine Person für den Lehrvertrag ausschlaggebend war. Im Geschäftsverkehr wird dem oder den Erben die Verfügung über den Nachlaß, namentlich die über Barguthaben erleichtert, wenn der Erblasser Vollmachten über den Tod hinaus ausgestellt hat. Die Verfügungsmöglichkeit über Bankkonten wird eröffnet, wenn der Ehefrau rechtzeitig Bank- oder Postvollmacht erteilt wird. Bei Einberufung zum Heeresdienst ist eine solche Vollmacht urkundensteuerfrei. Es genügt auch ein Brief an die Bank, in der man ihr das Recht einräumt, sich durch Aushändigung des Depots und des etwaigen Barguthabens an die Erben, die den Tod des Depot- oder Konteninhabers nachweisen, von jeder Verbindlichkeit zu befreien.

In zahlreichen Fällen ist es nötig, rechtzeitig eine Aufnahme des gesamten Nachlasses, auch der vorhandenen Schulden, vorzunehmen. Zur Sicherung minderjähriger Erben (unter einundzwanzig Jahren) verlangt das Vormundschaftsgericht ein Nachlaßverzeichnis.

Da der Erbe unbeschränkt für alle Nachlassschulden haftet, muß er sich Gewißheit verschaffen, ob sie etwa das Vermögen übersteigen, denn er kann sich nur von der Haftung befreien, wenn er binnen sechs Wochen die Erbschaft ausschlägt.

Bei der Erbschaftsteuer bleiben in Steuerklasse I (Ehegatten und Kinder) RM 30 000.— steuerfrei, außerdem der ganze Erwerb des Ehegatten, wenn im Zeitpunkt des Erbanfalles Kinder aus der Ehe leben oder noch geboren werden oder in einem Krieg für das Deutsche Reich oder im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung ihr Leben gelassen haben. Ist nach diesen Bestimmungen keine Nachlaßsteuer zu erwarten, verständigt man sich rechtzeitig mit dem Finanzamt. Wenn sich ergibt, daß keine Erbschaftsteuer fällig wird, verzichtet das Finanzamt auf das Nachlaßverzeichnis.

Jeder Inhaber einer Buchhandlung muß Mitglied der Reichsschrifttumskammer sein. Folglich obliegt es den Erben, binnen angemessener Zeit einen diesem Rechte entsprechenden Zustand herbeizuführen. Sie müssen sich also bemühen, entweder selbst die Mitgliedschaft der Reichsschrifttumskammer zu erlangen oder die Buchhandlung an Personen zu überführen, die Mitglied sind oder werden können. Damit keine Zeit unnütz vertan wird, empfiehlt es sich, möglichst bald die Verbindung mit der Reichsschrifttumskammer, Abteilung III, aufzunehmen.

Fällt die Buchhandlung an mehrere Erben, die sie fortführen, so kann das zunächst in der Form der offenen Handelsgesellschaft geschehen. Bei dieser müssen aber sämtliche Gesellschafter die Mitgliedschaft der Reichsschrifttumskammer besitzen. Dagegen brauchen bei einer Kommanditgesellschaft die Teilhaber (die Kommanditisten), die nicht buchhändlerisch mitarbeiten, nicht Mitglied der Reichsschrifttumskammer zu sein.

Dr. K. Ludwig

Der Buchhandel als Lehr- und Forschungsgebiet an der Handels-Hochschule zu Leipzig

Im Sommer-Semester 1941 ist das Thema der Vorlesung von Prof. Dr. G. Menz »Werbung für Gegenstände des Buchhandels«. Es werden darin behandelt die hauptsächlichsten Werbemittel, die Werbemethoden und abschließend Beispiele von Marktuntersuchungen. Bei den Werbemitteln — Anzeige, Prospekt, Katalog — wird sowohl die textliche wie die typographische Gestaltung beleuchtet werden.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbacher, Schömburg. — Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Franz Wagner, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a—13.

*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!

Dabei werden auch Beispiele des Auslandes angeführt werden. Im Rahmen der Werbemethodik wird dem Zusammenhang zwischen Buchbesprechung und Anzeigen- und Prospektwerbung besondere Aufmerksamkeit gewidmet sein. Unter den Beispielen der Marktuntersuchung ist u. a. eine Übersicht über die Bibliotheken und eine Untersuchung der Möglichkeit, leserkundliche Arbeiten der Volksbüchereien und anderer Stellen auszuwerten, vorgesehen. Die Vorlesung findet regelmäßig Donnerstags von 19 bis 21 Uhr statt. Beginn 1. Mai, falls in diesem Jahr nicht Feiertag, sonst 8. Mai.

Die Übungen des Seminars für Buchhandelsbetrieb sind wieder auf Freitags 20 bis 22 Uhr festgesetzt. Beginn 2. Mai. Sie werden im bisher üblichen Rahmen durchgeführt.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß an den Veranstaltungen nicht nur Hochschulstudierende, sondern als Hörer auch im praktischen Berufsleben stehende Buchhändler teilnehmen können. Anmeldungen nimmt das Sekretariat der Handels-Hochschule entgegen. Vorherige persönliche Vorsprache beim Seminardirektor ist erwünscht, bzw. für die Übungen Bedingung. Sprechstunden von Prof. Dr. Menz Montags und Donnerstags von 12 bis 13 Uhr im Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26.

Jubiläen

Vor hundertfünfzig Jahren, Anfang 1816, wurde die Buchhandlung Friedrich Stollberg in Merseburg gegründet. An ihrem Beginn steht ein unternehmungslustiger Buchhändler, Ernst Klein aus Leipzig, der es verstand, seinem neuen Geschäft von Anfang an Bedeutung zu verschaffen. Mehrmals wechselt der Inhaber, bis uns 1851 Friedrich Stollberg begegnet, dessen Namen die Firma bis heute beibehalten hat. Friedrich Stollberg führte das Geschäft bis 1882, von da an bis 1920 sein Sohn Hermann. Die nächsten Besitzer bzw. Geschäftsführer waren Karl Joseph Laßnig und Ernst Schnelle Vater und Sohn. Am 1. April 1930 übernahm Herr Helmut Schoepke, ein Nachkomme Georg Andreas Reimers, die Buchhandlung, die er durch Dichterabende und andere Veranstaltungen zu einer Pflegstätte geistigen Lebens und künstlerischer Anregung gemacht hat. Weiter hat Herr Schoepke, der gegenwärtig Soldat ist, seit 1934 einen schöngeistigen Verlag aufgebaut, in dem u. a. Werke von Otto Frh. von Taube und Siegfried Berger erscheinen.

Rob. Friese's Buch- und Kunsthandlung Arthur und Otto Koppe in Chemnitz, die am 15. April fünfundsiebzig Jahre bestand, war ursprünglich Filiale der s. Zt. in Leipzig bestehenden Buchhandlung Rob. Friese. Von 1873 bis 1899 war Bruno Troitzsch, nachmals Stadtrat in Chemnitz, Inhaber. Von da an wechselten die Inhaber mehrfach, bis am 1. März 1919 die jetzigen Besitzer, die Herren Arthur und Otto Koppe, die Buchhandlung erwarben, der sie ihre heutige Ausdehnung verschafften. Sie gehörten früher dem Vorstand des Vereins Chemnitzer Buchhändler an, während jetzt Herr Otto Koppe Obmann der Ortsgruppe ist.

Personalnachrichten

In diesen Tagen hat der Börsenverein die Freude, zwei Mitglieder fünfzig Jahre in seinen Reihen zu sehen. Am 17. April 1891 wurde Herr Julius Kößling, Inhaber der Firmen Kommissionsbuchhandlung Fr. Förster, Grossobuchhandlung Max Busch und Sortimentsbuchhandlung J. Kößling in Leipzig, der kürzlich in bester Gesundheit seinen fünfundsiebzigsten Geburtstag feierte, in den Börsenverein aufgenommen, einen Tag später Herr Dr. Dr. h. c. Arthur Georgi, Senior-Inhaber des Verlages Paul Parey in Berlin, der neben anderen zahlreiche Ehrenämter im Börsenverein bekleidet hat. Bei Gelegenheit seines fünfundsiebzigsten Geburtstages vor einem Jahr haben wir auf sein Wirken als Verleger und für die Allgemeinheit hingewiesen.

Am 18. April begeht Herr Dr. Otto Schmidt, Verlagsbuchhändler in Köln, seinen fünfundsiebzigsten Geburtstag. Er steht heute noch in körperlicher und geistiger Frische an der Spitze seines 1908 von ihm gegründeten rechtswissenschaftlichen Verlages, in dem seiner Zeit die ersten Veröffentlichungen seines Fachgebietes in Loseblattform erschienen sind.

Nach längerem Leiden verstarb am 6. April im Alter von fünfundsiebzig Jahren Herr Wilhelm Schäggle, Handlungsbevollmächtigter bei Koch, Neff & Oetinger & Co. in Stuttgart. Der Entschlafene hat dreiundvierzig Jahre seinem Hause in Treue gedient. Er war ein fachkundiger Buchhändler, ein gerechter Vorgesetzter und guter Kamerad. In weiten Kreisen des süddeutschen Buchhandels war er bekannt und beliebt.